

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 163/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Melene F. [REDACTED] geb. E. [REDACTED],
[REDACTED] Prov. S. [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Zudem durch weitere Auszüge aus den Entschädigungsakten.
 Ansprüche angemeldet habe, bezieht das Berufungsgericht hier
 wissen, daß die Klägerin vor dem 29. Dezember 1965 nur erste
 (Beschluß vom 10. April 1973 - IX ZB 178/70). Daran wird ver-
 Gerichtshof hat dort die Zulassung der Revision abgelehnt
 ./. Nr. 5 U (Entsch. 271/68 Old Köln) getroffen. Der Bundes-
 gleich regierten Sache der Schwester der Klägerin (Erika M.
 Feststellungen hat das Berufungsgericht bereits in der nahezu
 erste Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Gleiche
 Satz 2 Bsp. habe sie eine der Miterbinnen nur vom Vater
 kommen, angemeldet. Früher, in der Frist des § 169 Abs. 1
 ihr Schaden an Körper oder Gesundheit und in beruflichen Fort-
 29. Dezember 1965 eigene Entschädigungsansprüche, unter anderem
 das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe erst am
 Revision (§ 219 Abs. 2 Bsp.) liegen nicht vor.
 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der

§ 219 Abs. 2 Bsp.

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Nichtzu-
 lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats
 des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Oktober 1973 wird
 zurückgewiesen,
 das Beschwerdeverfahren ist Gebühren- und auslagen-
 frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

beschlossen:

Richter Zorn, Buchs, Fortmann und Dr. Lang
 5. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter hat und die
 der 1. Zivilsenat des Landesgerichtshofes hat am

- 3 -

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Anmeldung ererbter und eigener Ansprüche. Die eine wirkt grundsätzlich nicht fristwährend für die andere. Das gilt auch, soweit als ererbte Ansprüche diejenigen des Familienoberhauptes auf Ersatz der Auswanderungskosten der Familie (vgl. BGH RZW 1970, 224) angemeldet worden sind. Eine Ausnahme gilt für Hinterbliebenenansprüche, die durch die Anmeldung ererbter Ansprüche gewahrt bleiben, und umgekehrt. § 189 b Abs. 1 Satz 2 BGG eröffnete der Klägerin die Möglichkeit, noch den eigenen Hinterbliebenenanspruch durchzusetzen, da sie nach § 189 BGG rechtswirksam den Antrag wegen ererbter Ansprüche gestellt hatte. Die Bestimmung sieht aber entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht vor, daß im Anschluß an diesen eigenen Anspruch des Hinterbliebenen weitere eigene Einzelansprüche als fristgemäß angemeldet gelten. Eine Ausnahme auf die Ansprüche des Hinterbliebenen aus eigener Verfolgung läßt auch § 189b Abs. 2 BGG nicht zu. Es bleibt vielmehr bei dem Grundsatz, daß die rechtzeitige Anmeldung ererbter Ansprüche nur für die Hinterbliebenenansprüche fristwährend wirkt (BGH RZW 1969, 503).

Das Berufungsgericht folgt dem Landgericht in der Beurteilung, daß weder der Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen noch derjenige wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch das BGG-Schluss erstmalig begründet worden seien (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss). Für den Gesundheitsschadensanspruch bedarf das keiner Begründung. Hinsichtlich des Berufsschadens hat das Landgericht aufgezeigt, daß die Klägerin zweifellos bereits nach altem Recht Anspruch auf eine Kapitalentschädigung hatte. Dem folgt das Oberlandesgericht. Auch das entspricht der Beurteilung in der Parallelsache der Schwester. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Daß bei einer erzwungenen Auswanderung durch Sachlage einglieder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ung nach altem Recht kein Berufsschadensanspruch entstanden sei, erscheint, wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, wegen der ungesicherten Lage der Emigranten unmittelbar nach der Ankunft im Zufluchtsland kaum vorstellbar. Hier ist zudem festgestellt, daß die Klägerin schon vor der Auswanderung rund ein Jahr lang beschäftigungslos und schon deshalb entschädigungsberechtigt war.

Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist kommt, wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei entscheidet, schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin ihr Wiedereinsetzungsgesuch erst 14 Monate später begründet hat. Zudem sind die Gründe nach der zutreffenden Beurteilung durch beide Vorinstanzen, die einen Zulassungsgrund auch insoweit nicht aufzeigt, ungeeignet, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu führen, weil sie den Verschuldensvorwurf nicht ausschließen.

Kai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)